

Überblick über die Schwerpunkte der Novellierung der Thüringer Bauordnung

1. Die Änderungen seit 2014

Nach der letzten umfassenden Novellierung der Thüringer Bauordnung im Jahr 2014 wurde das Gesetz mehrfach geändert.

Das erste Gesetz zur Änderung der Thüringer Bauordnung vom 22. März 2016 (GVBl. S. 153) diente der Umsetzung der sogenannten Seveso-III-Richtlinie [Richtlinie 2012/18/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 zur Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen, zur Änderung und anschließenden Aufhebung der Richtlinie 96/82/EG des Rates (ABl. L 197 vom 24.7.2012, S. 1)]. Die Richtlinie will erreichen, dass zwischen Betrieben, in denen gefährliche Stoffe vorhanden sind (Betriebe im Sinne der Zwölften Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes – Störfall-Verordnung) und bestimmten schutzwürdigen Nutzungen angemessene Sicherheitsabstände bestehen. Hierzu wurde in der Thüringer Bauordnung entschieden, welche Bauvorhaben Schutzobjekt im Sinne der Seveso-III-Richtlinie sind, bei deren Errichtung Abstände von Störfallbetrieben einzuhalten sind. Weiter wurde das Verfahren der Öffentlichkeitsbeteiligung geregelt, das bei der Zulassung von Schutzobjekten zu beachten ist.

Durch das zweite Gesetz zur Änderung der Thüringer Bauordnung vom 29. Juni 2018 (GVBl. S. 297) wurden neben weiteren Änderungen vorrangig die notwendigen Folgerungen aus dem Urteil des Europäischen Gerichtshofs vom 16. Oktober 2014 (Az. C-100/13) gezogen, nach dem das in allen Bundesländern praktisch wortgleiche Bauproduktenrecht teilweise gegen die sogenannte Bauproduktenrichtlinie [Richtlinie 89/106/EWG des Rates vom 21. Dezember 1988 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über Bauprodukte (ABl. L 40 vom 11.2.1989, S. 12)] verstoßen hat.

Durch das dritte Gesetz zur Änderung der Thüringer Bauordnung vom 23. November 2020 (GVBl. S. 561) wurde die Typengenehmigung eingeführt. Sie soll das serielle Bauen dadurch erleichtern, dass für eine bauliche Anlage die bauaufsichtlichen Anforderungen nur einmal beurteilt werden und das Ergebnis in eine Typengenehmigung eingeht, die grundsätzlich dazu berechtigt, die genehmigte Anlage mehrfach zu errichten, ohne dass die bereits entschiedenen Fragen erneut geprüft werden. Auch Typengenehmigungen anderer Länder können ggf. mit Abweichungen in Thüringen angewandt werden.

Durch das Gesetz zur Beschleunigung bauaufsichtlicher Verfahren vom 23. November 2020 (GVBl. S. 560) wurde u. a. die Verwendung von Holz bei Gebäuden der Gebäudeklassen 4 und 5 erleichtert. Außerdem wurden auch höhere Mobilfunkanlagen und Ladestationen für die Elektromobilität verfahrensfrei gestellt.

Durch das vierte Gesetz zur Änderung der Thüringer Bauordnung vom 29. Juli 2022 (GVBl. S. 321) wurde bestimmt, dass Windenergieanlagen einen Mindestabstand von 1.000 m von Wohngebäuden in Gebieten einhalten müssen, in denen Wohngebäude nicht nur ausnahmsweise zulässig sind.

2. Die Änderungen durch die Thüringer Bauordnung 2024

2.1 Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes

Das Onlinezugangsgesetz verpflichtet Bund und Länder, ihre Verwaltungsleistungen auch elektronisch über Verwaltungsportale anzubieten. In der Thüringer Bauordnung waren daher die rechtlichen Voraussetzungen zu schaffen, dass die Kommunikation zwischen Bürgerinnen und Bürgern einerseits und Bauaufsichtsbehörden andererseits grundsätzlich elektronisch über das Internet möglich ist.

Um das zu ermöglichen, waren alle in der Thüringer Bauordnung geregelten Erklärungen und Nachweispflichten zu überprüfen, ob unnötige Formerfordernisse bestehen, die reduziert oder aufgehoben werden können. Die Schriftform, die auch die elektronische Kommunikation nach § 3a des Verwaltungsverfahrensgesetzes umfasst, sollte auf Fälle beschränkt werden, in denen die damit verbundene Nachweisfunktion wichtig ist. Das sind im Wesentlichen nur behördliche Entscheidungen einschließlich der Prüfberichte der Prüferinnen und Prüferingenieure für Standsicherheit bzw. für vorbeugenden Brandschutz.

Entbehrlich wurden dagegen Unterschriftserfordernisse z. B. beim Bauantrag oder bei den Bauvorlagen. Auch die weiteren Erklärungen wie Baubeginnsanzeigen oder Verlängerungsanträge sind in Textform möglich, wozu auch die Erklärung per E-Mail gehört.

Da für die Bauaufsichtsbehörden das Risiko bestehen kann, dass die als Bauherrin oder Bauherr (Bauherrschaft) angegebene Person insbesondere für abgelehnte Bauanträge die fälligen Gebühren mit der Begründung nicht bezahlen will, dass mangels Unterschrift kein zurechenbarer Antrag vorliege, dürften regelmäßig Vorschüsse bis zur voraussichtlichen Gebührenhöhe verlangt werden.

2.2 Neuregelung der Abstandsflächen (§ 6)

Es wird bestimmt, dass Schutzziele des Abstandsflächenrechts (nur) die ausreichende Belichtung und Belüftung (von Gebäuden) sind. Damit wird die Unsicherheit beseitigt, ob auch der sogenannte Sozialabstand ein eigenständiges Schutzziel des Abstandsflächenrechts ist. Soweit durch eine Unterschreitung der erforderlichen Abstände tatsächlich eine Belästigung der Nachbarschaft erfolgt, kann das im Einzelfall ein Verstoß gegen das bauplanungsrechtliche Rücksichtnahmegebot darstellen.

Geändert ist die Bestimmung des für die Tiefe der Abstandsfläche maßgeblichen Maßes H. Bisher ergab sich das Maß H bei geneigten Dächern aus dem Schnittpunkt der Wand mit der Dachhaut. Hinzugerechnet wurde je nach Dachneigung ein Drittel der Dachhöhe oder die gesamte Dachhöhe. Dadurch wurde die Wand gedanklich erhöht und als Maß H die auf diese Weise theoretisch ermittelte Wandhöhe herangezogen. Nunmehr ist jeder Punkt des Wandabschlusses oder der Dachhaut an der Stelle zu berücksichtigen, an der er liegt. Dadurch ergeben sich geringfügig kleinere Abstandsflächen, die aber der Dachgestaltung besser Rechnung tragen.

Als untergeordnete Vorbauten, die nicht auf die Abstandsflächen angerechnet werden, werden nunmehr auch Treppenträume und Aufzüge angesehen. Dies hatte die Rechtsprechung bisher überwiegend abgelehnt.

Wesentliche Erleichterungen ergeben sich auch bei Änderungen bestehender Gebäude, wodurch auch eine angemessene Erweiterung ermöglicht wird. Wesentlichste Regelung ist dabei die Möglichkeit, bestehende Gebäude durch neue zu ersetzen, die die bisherigen Abmessungen nicht überschreiten, auch wenn die bestehenden Gebäude die an sich erforderlichen Abstandsflächen nicht einhalten.

2.3 Brandschutzbestimmungen

Eine Brandwand war bisher nur dann nicht erforderlich, wenn ein Gebäude zur Grundstücksgrenze einen Abstand von mindestens 2,50 einhält oder ein Abstand von mindestens 5 m zum nächsten Gebäude auf dem Nachbargrundstück gesichert ist. Stehen sich Gebäude auf dem gleichen Grundstück in einem Abstand von weniger als 5 m gegenüber, gab es bisher keine Anforderungen, obwohl es für die Brandgefahr an sich gleichgültig ist, ob zwischen zwei Gebäuden eine Grundstücksgrenze vorhanden ist oder nicht. Daher müssen zukünftig bei Gebäuden, die näher als 5 m zueinanderstehen, die Wände die Feuerwiderstandsdauer der tragenden und aussteifenden Wände der Gebäude haben (§ 33 Abs. 3 Satz 3).

Zur Erleichterung des Dachausbaus muss bei am 4. April 2023 rechtmäßig bestehenden Gebäuden die Brandwand nicht über Dach geführt werden, wenn durch nachträglichen Dachausbau zu Wohnzwecken aus einem Gebäude der Gebäudeklassen 1 bis 3 ein Gebäude der Gebäudeklasse 4 wird (§ 33 Abs. 5 Satz 4).

Solaranlagen dürfen bei aneinanderggebauten Gebäuden näher als bisher an die Brandwand herangebaut werden. Der Mindestabstand hängt davon ab, ob die Brandwand über Dach geführt ist und wie sehr die Solaranlage das Dach überragt (§ 35 Abs. 5 Satz 2).

Innerhalb von Wohnungen sind generell notwendige Treppen ohne eigenen Treppenraum zulässig (§ 38 Abs. 1 Satz 3 Nr. 4). Bisher war diese Möglichkeit auf Nutzungseinheiten mit max. zwei Geschossen beschränkt

Stichflure dürfen nicht länger als 15 m sein (die Regelung galt bisher nur für Stichflure, die zu Sicherheitstreppe räumen führen). Die Regelung gilt nicht, wenn auch ein anderer Rettungsweg zur Verfügung steht. Das wäre der Fall, wenn auch eine Rettung über Geräte der Feuerwehr möglich ist (§ 39 Abs. 3 Satz 2).

2.4 Stellplätze und Abstellplätze für Fahrräder (§ 52)

Nummehr müssen generell auch schwellenlos erreichbare Abstellplätze für Fahrräder geschaffen werden und nicht erst dann, wenn mit einem erheblichen Zu- und Abgangsverkehr mit Fahrrädern zu rechnen ist (Absatz 1 Satz 2). Dabei ist zu beachten, dass nach Absatz 2 bei Wohngebäuden der Gebäudeklassen 3 bis 5 für Fahrräder leicht erreichbare Abstellräume geschaffen werden müssen.

Die Verpflichtung, Kfz-Stellplätze und Abstellplätze für Fahrräder zu schaffen, besteht nicht, wenn bei einem am 4. April 2023 rechtmäßig bestehenden Gebäude eine Wohnung geteilt oder Wohnraum durch Nutzungsänderung, durch Aufstocken des Gebäudes oder durch Ausbau des Dachraums geschaffen wird sowie bei Wohngebäuden der Gebäudeklassen 1 und 2.

Kreisfreie Städte, Große Kreisstädte und Große kreisangehörige Städte dürfen durch Satzung die Zahl der erforderlichen Stellplätze und Abstellplätze für Fahr-

räder festlegen. Dabei müssen sie sich an den Kriterien orientieren, die auch für die Bemessung der im Einzelfall erforderlichen Stellplätze maßgeblich sind.

2.5 Barrierefreies Bauen

Wohngebäude der Gebäudeklassen 3 bis 5 müssen barrierefrei zugängliche Abstellräume für Mobilitätshilfsmittel haben (§ 51 Abs. 2).

Soweit Gebäude nach § 42 Abs. 4 über einen Aufzug verfügen müssen, müssen die Wohnungen von mindestens zwei Geschossen barrierefrei erreichbar sein (§ 53 Abs. 1 Satz 1). Die Regelung gilt damit nicht, wenn bei niedrigeren Gebäuden freiwillig ein Aufzug eingebaut wird.

Wird bei bestehenden Gebäuden nachträglich Wohnraum geschaffen, entsteht dadurch nicht die Verpflichtung, diese Wohnungen (teilweise) barrierefrei zu errichten (§ 53 Abs. 1 Satz 4).

Werden bauliche Anlagen überwiegend von Menschen mit Behinderung oder aufgrund von Alter oder Krankheit beeinträchtigten Menschen genutzt, müssen die der zweckentsprechenden Nutzung dieser Anlagen dienenden Räume und Flächen im erforderlichen Umfang barrierefrei sein (§ 53 Abs. 3). Damit stellt sich nicht mehr die Frage, ob beispielsweise bei Krankenhäusern oder Seniorenwohnheimen die Zimmer öffentlich zugänglich sind und damit nach § 53 Abs. 2 barrierefrei sein müssen.

Können die Anforderungen der Barrierefreiheit nur mit einem unverhältnismäßigen Mehraufwand erfüllt werden, können nach § 53 Abs. 4 Abweichungen zugelassen werden. Das kommt insbesondere bei der Änderung oder Nutzungsänderung bestehender Gebäude in Betracht.

2.6 Begünstigungen für Bestandsgebäude

Sollen bestehende Gebäuden geändert oder umgenutzt werden, können verschiedene Begünstigungen in Anspruch genommen werden. Diese gelten aber nur für Bestandsgebäude und können nicht zum Anlass genommen werden, auch bei Neubauten generell geringere Sicherheitsanforderungen zu stellen, soweit nicht im Einzelfall die Zulassung einer Abweichung nach § 73 möglich ist.

2.6.1 Abstandsflächen (§ 6 Abs. 8). Neben der Möglichkeit von Ersatzneubauten werden weitere Baumaßnahmen abstandsflächenrechtlich begünstigt.

Bei Gebäuden, die bisher die erforderlichen Abstandsflächen nicht einhalten, sind Anbauten zulässig, wenn diese für sich genommen die Abstandsflächen einhalten. Ebenso zulässig sind Aufbauten, wenn sich dadurch die Abstandsfläche nicht vergrößert. In beiden Fällen wird dem Umstand Rechnung getragen, dass durch die Änderungen der Verstoß gegen abstandsflächenrechtliche Regelungen nicht verschärft wird.

Die Möglichkeit, ohne Anrechnung auf die Abstandsflächen das Gebäude nachträglich zu dämmen, wird dadurch verbessert, dass die Stärke der zulässigen Wärmedämmung von 0,25 m auf 0,4 m vergrößert wird. Auch muss kein Mindestabstand von der Grenze eingehalten werden. Allerdings ist zu berücksichtigen, dass nach § 33 Abs. 2 eine Brandwand erforderlich wird, wenn die gedämmte Wand einen Abstand von weniger als 2,5 m von der Grundstücksgrenze einhält.

2.6.2 Erleichterungen für die Schaffung von Wohnraum. Bei am 4. April 2023 rechtmäßig bestehenden Gebäuden muss die Brandwand nicht über Dach geführt werden, wenn durch nachträglichen Dachausbau zu Wohnzwecken aus einem Gebäude der Gebäudeklassen 1 bis 3 ein Gebäude der Gebäudeklasse 4 wird (§ 33 Abs. 5 Satz 4).

Beim nachträglichen Ausbau und der Nutzungsänderung des obersten Geschosses und bei der Aufstockung des Gebäudes um bis zu zwei Geschosse müssen keine Aufzüge eingebaut werden, auch wenn aus einem Gebäude der Gebäudeklasse 1 bis 3 ein Gebäude der Gebäudeklasse 4 oder 5 wird. Diese Begünstigung gilt auch, wenn nicht Wohnraum geschaffen wird, sondern andere Nutzungseinheiten mit Aufenthaltsräumen entstehen (§ 42 Abs. 4 Satz 1).

Werden Nutzungseinheiten mit Aufenthaltsräumen in rechtmäßig bestehenden Gebäuden in Wohnraum umgenutzt, sind auf bestehende Bauteile die §§ 6, 30, 31 und 33 bis 35 nicht anzuwenden (§ 51 Abs. 5). Damit müssen bei der Umnutzung z. B. von Bürogebäuden in Wohngebäude die Abstandsflächen nicht geprüft und tragende und aussteifende Wände, Außenwände, Brandwände, Decken und Dächer nicht ertüchtigt werden.

Die Verpflichtung, Kfz-Stellplätze und Abstellplätze für Fahrräder zu schaffen, besteht nicht, wenn bei einem am 4. April 2023 rechtmäßig bestehenden Gebäude eine Wohnung geteilt oder Wohnraum durch Nutzungsänderung, durch Aufstocken des Gebäudes oder durch Ausbau des Dachraums geschaffen wird (§ 52 Abs. 2).

Die Genehmigungsfreistellung (das sog. Anzeigeverfahren) ist auch anwendbar, wenn im unbeplanten Innenbereich i. S. d. § 34 BauGB in Dachgeschossen durch Umbauten oder Nutzungsänderungen Wohnraum geschaffen wird. Ein Bebauungsplan ist in diesem Fall nicht erforderlich.

2.7 Geänderte Verfahrensregelungen

2.7.1 Verfahrensfreie Bauvorhaben (§ 63). Zur Unterstützung der Energiewende werden Solaranlagen im Geltungsbereich eines Bebauungsplans unter bestimmten Voraussetzungen ebenso verfahrensfrei gestellt (Absatz 1 Nr. 3 Buchst. c) wie auch bestimmte Anlagen zur Wasserstoffherzeugung und -nutzung (Absatz 1 Nr. 3 Buchst. e und f).

Die verfahrensfreie Höhe von Mobilfunkanlagen wird erhöht. Allerdings muss ab einer Masthöhe von 10 m ein Nachweisberechtigter für Standsicherheit eingeschaltet werden, der die Standsicherheit der Antennenanlage gegenüber der Bauherrschaft beurteilt. Eine Beteiligung der Bauaufsichtsbehörden ist hier nicht erforderlich (Absatz 1 Nr. 5 Buchst. a und Nr. 13 Buchst. g).

2.7.2 Genehmigungsfreistellung (§ 64). In den Anwendungsbereich der Genehmigungsfreistellung werden verschiedenen Vorhaben aufgenommen, auch wenn sie nicht innerhalb eines Bebauungsplangebiets errichtet werden sollen:

- im unbeplanten Innenbereich nach § 34 BauGB die Änderung und Nutzungsänderung von Dachgeschossen zu Wohnzwecken einschließlich der Errichtung von Dachgauben,
- im Außenbereich nach § 35 Abs. 1 Nr. 8 Buchst. b BauGB die Errichtung und Änderung von Anlagen zur Nutzung solarer Strahlungsenergie,

- die Modernisierung und der Ersatz von bestehenden Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien.

Kann nach Durchführung des Genehmigungsfreistellungsverfahrens mit dem Bau begonnen werden, erlischt das Recht zur Bauausführung entsprechend den eingereichten Unterlagen, wenn innerhalb von drei Jahren mit der Ausführung nicht begonnen wurde oder die Bauausführung mehr als drei Jahre unterbrochen worden ist. Anders als bisher muss das Bauvorhaben daher nicht angepasst werden, wenn innerhalb der genannten Fristen das Bauordnungsrecht oder der maßgebliche Bebauungsplan geändert werden. Voraussetzung ist aber, dass das Vorhaben nach den eingereichten Unterlagen tatsächlich errichtet werden durfte.

2.7.3 Bauvorlageberechtigung. Eingeführt wurde eine „kleine Bauvorlageberechtigung“. Absolventen eines berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses eines Studiums der Fachrichtung Bauingenieurwesen sind bauvorlageberechtigt für

- freistehende oder nur einseitig angebaute oder anbaubare Wohngebäude der Gebäudeklassen 1 bis 3,
- eingeschossige gewerblich genutzte Gebäude, die keine Sonderbauten sind, und
- land- und forstwirtschaftlich genutzte Gebäude, die keine Sonderbauten sind (§ 67 Abs. 3 Nr. 1).

Welche Inhalte das Studium haben muss, wird in einer Anlage zur Thüringer Bauordnung geregelt.

Daneben wird umfassend geregelt, unter welchen Voraussetzungen Personen, die in anderen Staaten ein Studium des Bauingenieurwesens absolviert haben, in Thüringen bauvorlageberechtigt sind.

2.7.4 Abweichungen (§ 73). Soweit die Voraussetzungen einer Abweichung erfüllt sind, soll die Bauaufsichtsbehörde diese zulassen (intendiertes Ermessen). Ein atypischer Sonderfall ist damit nicht erforderlich. Vielmehr kann jede Lösung zugelassen werden, die den Zweck der jeweiligen Anforderung in ausreichendem Maß erfüllt.

Aufgenommen wurden Regelbeispiele, wann die Zulassung einer Abweichung insbesondere in Betracht kommt (Wiedernutzung vorhandener Gebäude, energetisches Bauen, Erprobung neuer Bau- und Wohnformen). Liegt ein entsprechendes Vorhaben vor, besteht kein automatischer Anspruch auf Zulassung einer Abweichung. Vielmehr kann die Abweichung auch in diesen Fällen nur zugelassen werden, wenn die allgemeinen Voraussetzungen erfüllt sind.

Isolierte Abweichungen erlöschen ebenso wie Baugenehmigungen, wenn nicht innerhalb von drei Jahren mit der Ausführung begonnen oder die Ausführung länger als drei Jahre unterbrochen wurde.

2.7.5 Beteiligung benachbarter Personen und der Öffentlichkeit (§ 76). Die Dauer der Beteiligung der Nachbarschaft wird von zwei Wochen auf einen Monat angehoben. Dafür sind aber die beteiligten Personen für das weitere Verfahren mit allen öffentlich-rechtlichen Einwendungen ausgeschlossen, die sie nicht innerhalb der Monatsfrist vorgebracht haben (Absatz 1 Satz 3 und 4).

Eröffnet wurde die Möglichkeit, für die Beteiligung der Nachbarschaft anonymisierte Bauvorlagen einzureichen. Diese Möglichkeit kann interessant sein, wenn die Bauherrschaft ein Interesse daran hat, dass vor Erteilung der Baugenehmigung die antragstellende Person nicht bekannt wird.

2.7.6 Bauaufsichtliche Zustimmung (§ 84). Keiner Genehmigung, Genehmigungsfreistellung oder Zustimmung bedürfen von einer Baudienststelle geleitete Baumaßnahmen in oder an bestehenden Gebäuden, soweit sie nicht zu einer Erweiterung des Bauvolumens oder zu einer nicht verfahrensfreien Nutzungsänderung führen (Absatz 1 Satz 4). Damit wird dem Umstand Rechnung getragen, dass bei diesen Vorhaben öffentlich-rechtlich geschützte Belange der Gemeinde oder der Nachbarschaft ohnehin nicht betroffen sein können.

Die Zulassung einer Ausnahme, Befreiung oder Abweichung muss nur dann durch die obere Bauaufsichtsbehörde erfolgen, wenn es sich um nachbarschützende Vorschriften handelt und die betroffene Nachbarschaft nicht zugestimmt hat.

2.7.7 Übergangsregelungen (§ 100). Verfahren, die vor Inkrafttreten der geänderten Bauordnung eingeleitet wurden, sind nach den zum Zeitpunkt der Einleitung geltenden Rechtsvorschriften abzuschließen. Das gilt sowohl für die Verfahrensregelungen als auch für die materiell-rechtlichen Anforderungen.

Abweichend davon sind die geänderten materiell-rechtlichen Vorschriften insoweit anzuwenden, als sie für die Bauherrschaft eine günstigere Regelung als die zum Zeitpunkt der Einleitung des Verfahrens geltenden Rechtsvorschriften enthalten. Dabei ist aber zu beachten, dass dann, wenn Erleichterungen durch Verschärfungen kompensiert werden, nicht nur die begünstigende Regelung in Anspruch genommen werden kann.

Bei der Beurteilung, ob eine neue Regelung günstiger ist, kommt es auch auf die Interessen der Bauherrschaft an. Es kann durchaus der Fall eintreten, dass eine neue Regelung zwar objektiv günstiger ist, aus Sicht der Bauherrschaft die Anwendung des bisherigen Rechts aber vorzugswürdig ist, weil dadurch Umlanungen und der damit verbundene Zeitverlust vermieden werden können.

Thüringer Bauordnung (ThürBO)*

vom 2. Juli 2024 (GVBl. S. 298)

Inhaltsübersicht

Erster Teil: Allgemeine Bestimmungen	13
§ 1 Anwendungsbereich.	13
§ 2 Begriffe	20
§ 3 Allgemeine Anforderungen.	43
Zweiter Teil: Das Grundstück und seine Bebauung	44
§ 4 Bebauung der Grundstücke mit Gebäuden.	44
§ 5 Zugänge und Zufahrten auf den Grundstücken	47
§ 6 Abstandsflächen, Abstände	49
§ 7 Teilung von Grundstücken	75
§ 8 Nicht überbaute Flächen der bebauten Grundstücke, Kinder- spielplätze	78
Dritter Teil: Bauliche Anlagen	81
Erster Abschnitt: Gestaltung	81
§ 9 Gestaltung	81
§ 10 Anlagen der Außenwerbung und Warenautomaten.	82
Zweiter Abschnitt: Allgemeine Anforderungen an die Bauausführung	87
§ 11 Baustelle	87
§ 12 Standsicherheit	89

* Dieses Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (Neufassung) (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22; 2007 L 271 vom 16.10.2007, S. 18; 2008 L 93 vom 4.4.2008, S. 28; 2009 L 33 vom 3.2.2009, S. 49; 2014 L 305 vom 24.10.2014, S. 115; 2015 L 177 vom 8.7.2015, S. 60, L 268 vom 15.10.2015, S. 35; 2016 L 95 vom 9.4.2016, S. 20), zuletzt geändert durch den Delegierten Beschluss (EU) 2023/2383 der Kommission vom 23. Mai 2023 (ABl. L vom 9.10.2023, S. 1),
Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt (ABl. L 376 vom 27.12.2006, S. 36),
Verordnung (EU) Nr. 305/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2011 zur Festlegung harmonisierter Bedingungen für die Vermarktung von Bauprodukten und zur Aufhebung der Richtlinie 89/106/EWG des Rates (ABl. L 88 vom 4.4.2011, S. 5; 2013 L 103 vom 12.4.2013, S. 10; 2015 L 92 vom 8.4.2015, S. 118),
Richtlinie 2012/18/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 zur Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen, zur Änderung und anschließenden Aufhebung der Richtlinie 96/82/EG des Rates (ABl. L 197 vom 24.7.2012, S. 1) und
Richtlinie (EU) 2018/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen (Neufassung) (ABl. L 328 vom 21.12.2018, S. 82; 2020 L 311 vom 25.9.2020, S. 11; 2022 L 41 vom 22.2.2022, S. 37.

§ 13	Schutz gegen schädliche Einflüsse	90
§ 14	Brandschutz	91
§ 15	Wärme-, Schall- und Erschütterungsschutz	92
§ 16	Verkehrssicherheit	93
§ 17	Bauarten	94
Dritter Abschnitt: Bauprodukte		96
§ 18	Allgemeine Anforderungen für die Verwendung von Bauprodukten	96
§ 19	Anforderungen für die Verwendung von CE-gekennzeichneten Bauprodukten	98
§ 20	Verwendbarkeitsnachweise	99
§ 21	Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung	101
§ 22	Allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis	102
§ 23	Nachweis der Verwendbarkeit von Bauprodukten im Einzelfall	103
§ 24	Übereinstimmungsbestätigung	104
§ 25	Übereinstimmungserklärung der Herstellerin oder des Herstellers	105
§ 26	Zertifizierung	107
§ 27	Prüf-, Zertifizierungs-, Überwachungsstellen	108
§ 28	Besondere Sachkunde- und Sorgfaltsanforderungen	108
Vierter Abschnitt: Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Wände, Decken, Dächer		109
§ 29	Allgemeine Anforderungen an das Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen	109
§ 30	Tragende und aussteifende Wände und Stützen	114
§ 31	Außenwände	115
§ 32	Trennwände	118
§ 33	Brandwände	121
§ 34	Decken	128
§ 35	Dächer	130
Fünfter Abschnitt: Rettungswege, Öffnungen, Umwehungen		134
§ 36	Erster und zweiter Rettungsweg	134
§ 37	Treppen	139
§ 38	Notwendige Treppenräume, Ausgänge	141
§ 39	Notwendige Flure, offene Gänge	148
§ 40	Fenster, Türen, sonstige Öffnungen	151
§ 41	Umwehungen	153
Sechster Abschnitt: Technische Gebäudeausrüstung		156
§ 42	Aufzüge	156
§ 43	Leitungsanlagen, Installationsschächte und -kanäle	159
§ 44	Lüftungsanlagen	160
§ 45	Feuerungsanlagen, sonstige Anlagen zur Wärmeherzeugung und Energiebereitstellung	162
§ 46	Sanitäre Anlagen, Wasserzähler	164
§ 47	Kleinkläranlagen, Gruben	164
§ 48	Aufbewahrung fester Abfallstoffe	165